

Verunglückten Jungen im Bild gezeigt

Berichterstattung auch ohne Zustimmung der Familie zulässig

„Nico (12) stirbt bei Motorrad-Rennen“ titelt eine Boulevardzeitung. Es geht um einen tödlichen Unfall bei einem Rennen der Jugendklasse. Ein zum Artikel gehörendes Bild zeigt den Verunglückten in voller Schutzbekleidung, sowie ein weiteres Bild des Jungen und seines Motorrads. Der Vorname wird genannt, der Familienname ist abgekürzt. Die Veröffentlichung verstößt nach Ansicht eines Lesers gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, Absatz 1, des Pressekodex (Nennung von Namen/Abbildungen). Der verunglückte Junge sei identifizierbar, sein Foto ungepixelt wiedergegeben. Ein überwiegend öffentliches Interesse an der Abbildung bestehe nicht. Allein die Tatsache, dass eine Person Opfer eines Unglücks werde, begründe noch kein öffentliches Interesse. Die Abbildung, die den Jungen bei einem früheren Rennen zeigt, hätte zur Information der Öffentlichkeit genügt. Auch dann hätte sich die Öffentlichkeit ein Bild von der Renn- und Unfallsituation machen können, die auf Grund des Alters des Opfers von Interesse sei. So verletze die ungepixelte Aufnahme das Opfer in seinem Persönlichkeitsrecht. Dies gelte auch dann, wenn die Familie Nicos Bilder der Redaktion zum Abdruck überlassen hätte. Die Rechtsabteilung des Verlages beschränkt sich auf die Mitteilung, dass man sich mit der Beschwerde inhaltlich nicht auseinandersetzen werde. (2008)

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Bei dem geschilderten Ereignis handelt es sich um einen tragischen Unfall, über den die Öffentlichkeit grundsätzlich unterrichtet werden kann. Nach Richtlinie 8.1 ist aber immer zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. In diesem Fall kann das Informationsinteresse sicherlich sehr hoch angesetzt werden. Ob die Persönlichkeitsrechte des verunglückten Jungen verletzt wurden, hängt ganz wesentlich davon ab, ob seine Familie mit der Veröffentlichung einverstanden war. Der Beschwerdeausschuss ist nicht der Meinung, dass sich eine Bildberichterstattung auch dann verboten hätte, wenn die Hinterbliebenen zugestimmt hätten. Der Presserat weiß jedoch nicht, ob die Redaktion das Einverständnis der Familie des Verunglückten erhalten hat. Die Berichterstattung ist insgesamt sachlich und bedient keine Sensationsbedürfnisse. Sie ist zulässig.

(BK1-189/08)

Aktenzeichen:BK1-189/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet